

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 76 (1998)
Heft: 11

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.03.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

AHV



Dr. iur. Rudolf Tuor

Wie berechnet man das Existenzminimum?

«Ich erhalte 1990 Franken AHV-Rente und 368 Franken Ergänzungsleistung. Meine Krankenkassenprämie beträgt Fr. 256.– und der Mietzins Fr. 1200.–. Zu diesen Ausgaben kommen unter anderem noch Telefon-, Fernseh- und Radiogebühren hinzu! Ich habe kein Vermögen und muss keine Steuern bezahlen. Wie berechnet man in meinem Falle das Existenzminimum?»

Bei der Beantwortung Ihrer Frage möchte ich die drei wichtigsten Begriffe des «Existenzminimums» unterscheiden.

Das Existenzminimum im Betreibungsrecht

Die Berechnung des «Existenzminimums» spielt im Schuldbetreibungs- und Konkursrecht eine besondere Rolle. Hier ist festzulegen, welche Einkommens- und Vermögenssteile für die elementaren Lebensbedürfnisse eines säumigen Schuldners nötig sind, wobei auch familiäre Verpflichtungen und berufliche Bedürfnisse mitberücksichtigt werden. Soweit möglich sollen alle Einkommens- und Vermögenswerte, die den minimalen Lebensbedarf übersteigen, zur Tilgung aufgelaufener Schulden verwendet werden.

Die Berechnung betreibungsrechtlichen Existenz-

minimums erfolgt im Einzelfall durch die zuständigen Betreibungsorgane nach den Richtlinien der zuständigen kantonalen Aufsichtsbehörden. Das betreibungsrechtliche Existenzminimum ist in der Regel eher tief und kommt nur zur Anwendung, solange die offenen Schulden nicht getilgt sind.

Das Existenzminimum in der Sozialhilfe

Von zentraler Bedeutung ist der Begriff des «Existenzminimums» auch im Bereich der Sozialhilfe, die früher Fürsorge genannt wurde. Dabei gilt es, die zur Sicherstellung des notwendigen Lebensbedarfs nötigen Mittel festzulegen, wenn Personen nicht selber über entsprechende Mittel verfügen. Bei der Berechnung werden familiäre, berufliche und soziale Grundbedürfnisse berücksichtigt. Neben der eigentlichen Sozialhilfe werden allenfalls auch weitere kantonale Sozialleistungen wie beispielsweise Alimentenbevorschussung, Mutterschaftsbeihilfen usw. nach den gleichen Grundlagen zugesprochen.

Die Berechnung des sozialhilferechtlichen Grundbedarfs erfolgt im Einzelfall in der Regel aufgrund der Empfehlungen der Schweizerischen Konferenz für öffentliche Sozialhilfe (SKoS), auch wenn die Sozialhilfe grund-

sätzlich in der Zuständigkeit der Kantone liegt.

In der Regel ist das sozialhilferechtliche Existenzminimum höher als das betreibungsrechtliche Minimum, müssen doch die sozialhilfeberechtigten Personen während längerer Zeit damit den laufenden Lebensunterhalt bestreiten.

Der Existenzbedarf im Rahmen der Sozialversicherung: EL zur AHV/IV

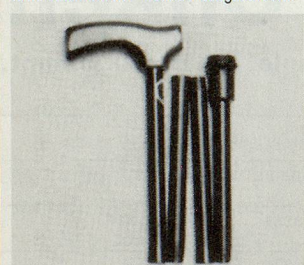
Nach Art. 341^{quater} der Bundesverfassung sollen die Renten der AHV/IV den Existenzbedarf der Rentnerinnen und Rentner angemessen decken. Ist dies – beispielsweise wegen hoher Kosten oder fehlender weiterer Mittel – nicht möglich, kann der Fehlbetrag bis zu den gesetzlichen Beträgen über Ergänzungsleistung zur AHV/IV (EL) gedeckt werden. Dies geschieht mit monatlich wiederkehrenden Leistungen oder durch unregelmässig anfallende Rückvergütung ungedeckter Krankheits- oder Pflegekosten, wie insbesondere Franchisen und Selbstbehalte der Krankenversicherung oder notwendige Zahnbehandlungskosten, die von keiner Versicherung übernommen werden. Neben diesen Leistungen wird mit der EL in der Regel auch der Betrag der durchschnittlichen kantonalen Prämie für die obligatori-

sche Krankenversicherung ausgerichtet. Weitere allgemeine Informationen zur Berechnung der EL finden Sie in der «Zeitlupe» 3/1998, Seite 29.

Bei der Berechnung der monatlichen EL werden die nach Gesetz anrechenbaren Einnahmen und Ausgaben berücksichtigt. Für die allgemeinen Grundbedürfnisse wird gegenwärtig ein genereller «Lebensbedarf» von 16290 Franken für Alleinstehende oder von 24435 Franken für Ehepaare gewährleistet. Dazu kommen die im Gesetz vorgesehenen individuellen Auslagen, so etwa Mietkosten bis zu 12000 Franken für Alleinstehende oder 13800 Franken für Ehepaare. Bei Heimaufenthalt werden entsprechende Taxen angerechnet, wobei die Kantone die Anrechnung begrenzen können. Können der allgemeine Lebensbedarf und die individuellen Auslagen mit den Einnahmen nicht gedeckt werden, wird die Differenz als monatliche EL ausgerichtet. In der Regel wird mit der monatlichen EL auch die durchschnittliche kantonale Krankenversicherungsprämie als individuelle Prämienverbilligung ausbezahlt.

Dass der Existenzbedarf über die EL weitgehend gedeckt werden kann, zeigt die Übersicht auf der nächsten Seite.

Idealer Faltstock für in die Handtasche
nur Fr. 50.– (plus Versand Fr. 6.–)
keine Nachnahme – volles Rückgaberecht!



Nielsen, Hattenstr., 6064 Kerns
Tel./Fax 041-660 80 01

Sie können meinen Ausführungen entnehmen, dass ich anhand Ihrer Angaben keine näheren Auskünfte über die Berechnung Ihrer individuellen EL geben kann. Konkrete Angaben erteilt Ihnen auf Anfrage hin jedoch die AHV-Zweigstelle Ihrer Gemeinde oder die für Ihre EL zuständige Ausgleichskasse. Dort können Sie auch ein besonderes Merkblatt zur EL-Berechnung (Nr. 5.02) beziehen.

EL- Werte (1998)

- Genereller Lebensbedarf (pauschal)
- Mietkosten (individuelle) max.

Gewährleisteter jährlicher Grundbedarf

Zusätzlich:

- durchschnittliche Krankenkassenprämie
- ungedeckte Krankheits-/Pflegekosten

Versicherte zu Hause max.

Versicherte im Heim max.

Für Einzelperson
zu Hause

Fr. 16 290.-/Jahr

Fr. 12 000.-/Jahr

Fr. 28 290.-

je nach kantonaler Prämienhöhe

je nach individuellem Bedarf:

Fr. 25 000.-/Jahr

Fr. 6 000.-/Jahr

Für Ehepaare
zu Hause

Fr. 24 435.-/Jahr

Fr. 13 800.-/Jahr

Fr. 38 235.-

Zu beachten ist zudem, dass die als EL ausbezahlten Leistungen steuerfrei sind.

Müssen Ergänzungsleistungen von den Erben zurückbezahlt werden?

Meine Mutter lebt in einem Altersheim im Kanton Luzern und bezieht Ergänzungsleistungen zur AHV/IV. Ich möchte wissen, ob es stimmt, dass

- ein nach dem Tod meiner Mutter allenfalls verbleibendes Vermögen an die Gemeinde geht, welche die entsprechende Ergänzungsleistung bezahlt hat, und
- ein allfälliger Fehlbetrag von den Kindern gedeckt werden muss.

Die Ergänzungsleistungen als individuelle Leistungen im Rahmen der Sozialversicherung

Die Ergänzungsleistungen sind Bedarfsleistungen im Rahmen der schweizerischen

Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Als solche sind sie Teil der schweizerischen Sozialversicherung. Auf Ergänzungsleistungen besteht denn auch ein klagbarer Rechtsanspruch und sie sind wie Renten grundsätzlich weder abtretbar noch pfändbar.

Anders als die Renten werden Ergänzungsleistungen nicht durch frühere Beitragszahlungen bestimmt, sondern aufgrund des aktuellen wirtschaftlichen Bedarfs der Versicherten berechnet.

Bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen wird grundsätzlich nur auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der anspruchsberechtigten Personen abgestellt. Im Gegensatz zur Sozialhilfe bleiben insbesondere die Verhältnisse der Kinder und anderer Angehöriger unbeachtet.

wurden. Es ist daher wichtig, dass nicht nur Verschlechterungen, sondern auch allfällige Verbesserungen der wirtschaftlichen Verhältnisse umgehend der zuständigen EL-Stelle gemeldet werden. Dann besteht Gewähr, dass nach dem Tod keine Rückforderung erfolgen wird.

Zusätzliche Leistungen von Kantonen oder Gemeinden

Meine Ausführungen beziehen sich auf Ergänzungsleistungen, die im Rahmen des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden. In der Regel werden diese Leistungen zusammen mit der AHV-Rente von der Ausgleichskasse des Wohnkantons ausbezahlt.

Ausnahmsweise richten vereinzelte Kantone oder Ge-

meinden neben den erwähnten Ergänzungsleistungen gezielte Zusatzleistungen oder Beihilfen aus. Solche kantonalen oder kommunalen Leistungen können allenfalls in Anlehnung an die Sozialhilfe nach dem Tod mit einem vorhandenen Vermögen verrechnet bzw. von den Erben zurückgefordert werden. Dies dürfte bei Ihrer Mutter jedoch kaum der Fall sein, da der Kanton Luzern und meines Wissens die Standortgemeinde des Altersheims keine zusätzlichen Ergänzungsleistungen ausrichten.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Hinweisen zu dienen. Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Heimleitung sicher gerne zur Verfügung

Dr. iur. Rudolf Tuor

Der Ratgeber ...

... steht allen Leserinnen und Lesern der Zeitlupe zur Verfügung. Er ist kostenlos, wenn die Frage von allgemeinem Interesse ist und die Antwort in der Zeitlupe publiziert wird. (Bei Steuerproblemen wenden Sie sich am besten an die Behörden Ihres Wohnortes.)

Anfragen senden an:

Zeitlupe, Ratgeber,
Postfach, 8027 Zürich

Keine Rückforderung von rechtmässig bezogenen Ergänzungsleistungen

Wie bei den Renten erfolgt nach dem Tod der anspruchsberechtigten Person grundsätzlich keine Rückforderung von rechtmässig bezogenen Ergänzungsleistungen. Eine Rückforderung ist nur möglich, wenn sich nachträglich herausstellt, dass Ergänzungsleistungen aufgrund falscher Angaben zu Unrecht bezogen

Diakonieverband Ländli

Erholung für Leib, Seele,
und Geist am Ägerisee



Ferien

Einmalige Lage im voralpinen Ägerital (750 m.ü. M.). Herrliche Wanderrouten, Seebad, gratis Ruderboote, komfortable Zimmer ab CHF 63.00 inkl. Vollpension.

Erholung

Modernes Gesundheitszentrum mit vielseitigem Therapieangebot, Arzt und Krankenschwestern im Haus, Diäten, Hallenbad, Andachten, Seelsorgemöglichkeit

Information/Reservation: Kur- und Ferienhaus Ländli, 6315 Oberägeri, Telefon 041 754 91 11, Fax 041 754 92 13